

Satzung Frettchen-Hilfe Rhein-Main e.V.
--

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frettchen-Hilfe Rhein-Main“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat den Sitz in 64297 Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Frettchen-Hilfe Rhein Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß von frettcheninteressierten Personen in einer Gemeinschaft, die Aufklärung der Öffentlichkeit über Frettchen, die Einflussnahme auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Liebe und Achtung gegenüber dem Tier und der Umwelt, die Zusammenarbeit mit Tierheimen und Tierschutzvereinen sowie die Aufnahme, ärztliche Versorgung und Vermittlung von Fund- und Abgabetieren. Das fachliche Wissen der Mitglieder und aller sonstigen interessierten Personen soll durch Vorträge und Erfahrungsaustausch in den Mitgliederversammlungen, Tierbesprechungen und ähnlichen, öffentlichen Veranstaltungen erweitert werden. Die Frettchenzucht ist dem Verein und seinen Mitgliedern generell verboten. Ausnahme ist die Aufnahme einer in Not geratenen, bereits trächtigen Frettchenfähe und/oder deren Welpen; dies ist dem Vorstand umgehend zu melden.
3. In offiziellen Pflegestellen des Vereins „Frettchen-Hilfe Rhein-Main e.V.“ kommen Abgabetiere vorübergehend unter.
4. Offizielle Pflegestellen des Vereins „Frettchen-Hilfe Rhein-Main e.V.“ können ausschließlich Mitglieder des Vereins werden. Die Anerkennung zur Pflegestelle erfolgt erst, wenn das Mitglied vom jeweils zuständigen Veterinäramt die Genehmigung nach §11 TschG erhalten hat. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die Pflegestelle.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich. Kinder und Jugendliche haben mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, er entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt, oder ihm nach der Satzung obliegende Pflichten wiederholt verletzt hat,
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat,
 - c. den Vereinsfrieden stört.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied, das gegen das satzungsmäßige Zuchtverbot verstößt, wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Es kann in Ausnahmefällen ersatzweise eine Geldbuße in Höhe von bis zu zehn Jahresmitgliedsbeiträgen aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verhängt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Sofern es dem Mitglied möglich ist zählt auch die regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu seiner Pflicht. Von zuletzt genannter Pflicht sind Mitglieder befreit die dem Verein nur aus dem Grund beigetreten sind, um ihn finanziell zu unterstützen, ebenso wie Ehrenmitglieder oder Mitglieder deren Wohnort weiter als 150 km vom Vereinssitz entfernt ist.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Tierhygiene und des Tierschutzes zu erfüllen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Einhaltung des Zuchtverbots zu wahren.
5. Jedes Mitglied ist daran gebunden, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen zu überlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft entsteht nach Aufnahmeerklärung durch den Vorstand, durch Übersendung des Mitgliedsausweises und nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten, vollständigen Mitgliedsbeitrags.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, beschlossen und protokollarisch festgehalten; dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluß oder Kündigung nicht zurückerstattet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7 Kassenführung, Revision

1. Die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins setzen sich in erster Linie aus Beiträgen und Spenden zusammen.
2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins, er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

3. Das Konto wird in erster Linie vom Kassenwart und von den Vorsitzenden des Vereins verwaltet. Nur sie verfügen über die Kontovollmacht.
4. Bei der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung jeweils zwei Revisoren. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, sie unterliegen keiner Beaufsichtigung oder Weisung durch den Vorstand. Sie haben das Recht Kontrollen des Kontos, der Kasse und der Belege durchzuführen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung des Kontos, der Kasse und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahres- und Kassenberichts,
 - d. die Kontrolle der Einhaltung des Zuchtverbots.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie dem 1. und 2. Schriftführer. Diese Personen vertreten den Verein in geschäftlichen Angelegenheiten; jeweils immer zwei gemeinsam. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Vorstandsmitglieder können auf eigenen Wunsch von ihrem Amt zurücktreten, sofern die Neubesetzung seines Amtes gewährleistet ist. Die Mitgliederversammlung kann ein Mißtrauensvotum gegenüber einem Vorstandsmitglied aussprechen und amtierende Vorstandsmitglieder mit mehrheitlichem Beschluß abwählen. Gleichzeitig ist ein Ersatz für dieses Amt zu wählen.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
4. Beschlussfähig ist der Vorstand wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von seinem Verfasser sowie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstands bei Vereinsgründung,
 - b. Änderung der Satzung,
 - c. Auflösung des Vereins,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bei vorliegendem Mißtrauensvotum,
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - f. Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten eingebrachte Anträge als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt,

wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluß über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist von seinem Verfasser und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an:

Frettchentreff e.V.
Leo-Tolstoi-Strasse 9
04357 Leipzig
Vereinsregister: Amtsgericht Leipzig, VR 637,
Steuernummer 14301689 Finanzamt Leipzig
1. Vorsitzende: Katrin Betzold

der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung des Vereins „Frettchen-Hilfe Rhein-Main e.V.“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 22.09.2005